



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Juli 2004

Nr. 36

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der
Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen**

230

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

vom 5. Juli 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 29. Juni 2004 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 15. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2001, S. 200) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Juli 2004 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst.

„(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) mit der Diplomprüfung.

(2) Die im Studium zu absolvierenden Lehrinhalte sind in Module gegliedert, die jeweils aus einer einzelnen oder mehreren, aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Der Studienplan beschreibt die Art, den Umfang und die fachliche Zuordnung der Module, sowie die Möglichkeiten, sie untereinander zu kombinieren. Module mit im wesentlichen gleichen Lehrinhalten schließen sich gegenseitig aus.

(3) Der für das Absolvieren eines Moduls vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten ausgewiesen.

(4) Die Regelstudienzeit im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen beträgt 10 Semester. Sie umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium, ein Betriebspraktikum und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(5) Das Betriebspraktikum umfasst 26 Wochen und ist entsprechend den Richtlinien der Fakultät zu absolvieren.

(6) Die Diplom-Vorprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des siebten Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(7) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung ist eine Orientierungsprüfung gemäß § 12 Abs. 3 abzulegen. Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können. Die Vorschriften des § 11 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden. Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(8) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studienleistungen wird in Leistungspunkten gemessen und beträgt 120 Leistungspunkte für das Grundstudium und 180 Leistungspunkte für das Hauptstudium.

(9) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 180 Semesterwochenstunden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vier Professoren“ durch die Worte „drei Professoren“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt: „Der Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und der Vertreter der Studierenden werden auf Vorschlag der Mitglieder dieser Gruppe im Fakultätsrat bestellt.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungen bestehen aus der Erfolgskontrolle der einem Prüfungsfach zugeordneten Module im vorgesehenen Umfang. Erfolgskontrollen werden in der Regel im Verlauf der Vermittlung der Lehrinhalte des Moduls oder zeitnah danach durchgeführt.

(2) Jedes Modul darf nur einmal angerechnet werden.

(3) Nach einem positiven Ergebnis der Erfolgskontrolle eines Moduls werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte dem Kandidaten gutgeschrieben.

(4) Die Art der Erfolgskontrolle wird vom Prüfer in Bezug auf die Lehrinhalte festgelegt und spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Erfolgskontrolle bekannt gegeben. Im Einvernehmen von Prüfer und Kandidat kann die Art der Erfolgskontrolle auch nachträglich geändert werden.

(5) Der Kandidat legt bei der Anmeldung zur Erfolgskontrolle eines Moduls fest, welchem Prüfungsfach dieses zugeordnet ist, falls es dabei eine Wahlmöglichkeit gibt. Nach einer ersten, gewerteten Erfolgskontrolle eines Moduls kann das Modul vom Kandidaten nicht mehr gewechselt werden.

(6) Zu Modulen, die mindestens jährlich angeboten werden, finden Erfolgskontrollen in jedem Semester statt. Für andere Module wird nach der ersten Erfolgskontrolle eine Wiederholungsprüfung innerhalb eines halben Jahres angeboten.

(7) In einer Erfolgskontrolle enthaltene schriftliche Leistungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Professor sein muss. Mündliche Leistungen werden von zwei Prüfern oder einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und bewertet. Dabei werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Erfolgskontrolle protokolliert. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden entsprechend den räumlichen Verhältnissen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Zulassung zu versagen.

(9) Die Dauer der Erfolgskontrolle richtet sich nach dem Umfang der dem betreffenden Modul zugeordneten Lehrinhalte. Schriftliche Einzelprüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten, mündliche Prüfungen mindestens 15 Minuten pro Kandidat.

(10) Soweit Prüfungen in Fächern aus Studiengängen außerhalb der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abzulegen sind, finden in Bezug auf die Durchführung der Prüfungen die Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge Anwendung.“

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüflinge können eine nicht bestandene Erfolgskontrolle einmal wiederholen oder, falls dies wegen des Turnus der entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht möglich ist, an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wird eine zweite schriftliche Erfolgskontrolle bzw. Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin der nicht bestandenen Prüfung statt. Die Bewertung der Leistung wird in diesem Falle von den Prüfern der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der schriftlichen Leistung festgesetzt. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, sie muss jedoch spätestens binnen eines Jahres erfolgen. Bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Zweitwiederholungen von (Teil-)Prüfungen sind in Ausnahmefällen zulässig. Einen Antrag auf Zweitwiederholung hat der Prüfling schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Über

den ersten Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er die Zweitwiederholung genehmigt, anderenfalls der Rektor. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit und von Prüfungen der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

(4) Hat ein Prüfling eine Erfolgskontrolle nicht bestanden, so sind ihm Umfang und Fristen von Wiederholungsprüfungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Erfolgskontrolle ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Leistungsnachweise gemäß § 16. § 3 Abs. 6 und 7 bleiben davon unberührt.

(6) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 17 Abs. 5 Satz 3 ist nur dann zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

5. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Ergebnis einer Erfolgskontrolle wird von den jeweiligen Prüfern in Form einer Note festgesetzt.

Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den zuständigen Prüfern die erzielte Fachnote um einen Wert bis 0,4 in der Diplom-Vorprüfung und bis 1,0 in der Diplomprüfung verbessern, wenn die Abweichung auf Grund von erbrachten Studienleistungen (z.B. Studienarbeit, Seminarleistungen) den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Prüfung ohnehin bestanden ist.

(2) Für die Bewertung des Ergebnisses einer Erfolgskontrolle sind folgende Noten zu verwenden:

1 „sehr gut“	eine hervorragende Leistung;
2 „gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 „befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 „ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 „nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Zusätzlich zu den Noten nach Absatz 2 werden ECTS-Noten gemäß der folgenden Skala vergeben.

ECTS-Note	Quote ¹⁾	Definition
A	10	Hervorragend – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	Sehr gut - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	Gut – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	Befriedigend - mittelmäßig – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
E	10	Ausreichend – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX		Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden
F		Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

¹⁾ Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten.

(4) Eine Erfolgskontrolle ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die für das Prüfungsfach erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nachgewiesen wird.

Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens ein Modul des Faches nicht bestanden ist.

Innerhalb der Regelstudienzeit einschließlich der Urlaubssemester nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UG für das Studium an einer ausländischen Hochschule (Regelprüfungszeit) können in einem Fach auch mehr Leistungspunkte erworben werden als für das Bestehen der Fachprüfung erforderlich sind. Bei der Festlegung der Fachnote werden Module nicht berücksichtigt, wenn die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten ohne sie erreicht wird und ihre Berücksichtigung die Fachnote verschlechtern würde.

(6) Die Noten der Module eines Prüfungsfaches gehen in die Fachnote mit einem Gewicht proportional zu den ausgewiesenen Leistungspunkten ein.

(7) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 „sehr gut“

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 „gut“

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 „befriedigend“

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 „ausreichend“

bei einem Durchschnitt über 4,0 „nicht ausreichend“

(8) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen nach § 12 Abs. 2 bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten nach Absatz 2 bzw. aus den ungerundeten gewichteten Mittelwerten nach Absatz 5.

(9) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten nach § 15 Abs. 3 und die Bewertung der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(10) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten und der Bewertung der Diplomarbeit. Dabei gehen die Diplomarbeit mit dem Gewicht 2 und die Prüfungsfächer jeweils mit dem Gewicht 1 ein. Ist das rechnerische Ergebnis der Gesamtnote 1,25 oder besser, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt.

(11) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 „sehr gut“

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 „gut“

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 „befriedigend“

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 „ausreichend“

(12) Die Fachnoten und die Gesamtnote werden in Zeugnissen auch zusätzlich als ECTS-Note entsprechend Absatz 3 ausgewiesen.“

6. § 12 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Diplomvorprüfung umfasst die folgenden Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Statistik
4. Mathematik
5. Informatik
6. Operations Research
7. Ingenieurwissenschaften
8. Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtfach“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Rahmen der Orientierungsprüfung sind die nach Studienplan vorgesehenen Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen „Volkswirtschaftslehre I“ und „Statistik I“ zu erbringen.“

7. § 13 wird aufgehoben.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Im ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtfach (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 8) sind auch die Noten der gewählten Module auszuweisen. Das Zeugnis wird unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Module mit ihren Leistungspunkten und Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) der Diplomarbeit
- b) dem Nachweis von je mindestens 22 Leistungspunkten in sechs Prüfungsfächern, die jeweils mindestens den Stoffumfang von 12 Semesterwochenstunden umfassen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Prüfungsfächer sind:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (jeweils im Umfang von mindestens 11 Leistungspunkten) oder Operations Research
3. Ingenieurwissenschaften
4. Ingenieurwissenschaften oder Informatik
5. Informatik und Operations Research (jeweils im Umfang von mindestens 11 Leistungspunkten) oder Operations Research

6. Wahlpflichtfach:

Informatik
 Operations Research
 Betriebswirtschaftslehre
 Volkswirtschaftslehre
 Ingenieurwissenschaft
 Statistik
 Recht
 Soziologie

Im Wahlpflichtfach können Teilgebiete aus zwei Fächern kombiniert werden (Ausnahme: Recht und Soziologie). Die Fachvertreter schlagen sinnvolle Kombinationen vor. Auf Antrag sind weitere Fächer im Wahlpflichtbereich wählbar.

Mindestens in einem der Fächer nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 muss Informatik gewählt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auf Antrag auch andere ingenieurwissenschaftliche Gebiete als die im Studienplan genannten gewählt werden.“

10. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Eine Zulassung zu Fachprüfungen der Diplomprüfung kann abweichend hiervon im Ausnahmefall erfolgen, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung der Leistungsnachweis für höchstens zwei Module fehlt.“

11. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Prüfling kann sich bis zur Abgabe der Diplomarbeit in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern bzw. Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). § 3 bleibt unberührt.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern bzw. Modulen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis bzw. die Anlage gemäß § 19 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.“

12. § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, in welchem die Ergebnisse der Prüfungsfächer bzw. der Prüfungsgebiete genannt sind. In einer Anlage zum Zeugnis werden die absolvierten Module mit den erzielten Leistungspunkten und Noten bescheinigt. An anderen Hochschulen erbrachte und angerechnete Prüfungsleistungen werden dabei entsprechend gekennzeichnet. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Diplomzeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften versehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
 (Rektor)